

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

05.05.2021

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-353/21

Nummer:

Z-19.14-590

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2021**

bis: **3. Mai 2026**

Antragsteller:

Jansen AG
Industriestraße 34
9463 Oberriet
SCHWEIZ

**VETROTECH SAINT-GOBAIN
INTERNATIONAL AG**
Bernstraße 43
3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 28 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "JANSEN VISS FIRE G30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

für den Rahmen: Stahlhohlprofile und Rahmenverbindungen

- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden, Außenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, sind die Nachweise unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2.4 zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Massivwände bzw. -decken oder
 - Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich oder
 - mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlträger oder –stützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, einzubauen/anzuschließen.
- Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) gemäß Abschnitt 2.1.2.1 entstehen.
- 1.2.7 In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1340 mm x 2300 mm (Hoch- oder Querformat) eingesetzt werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf als Segmentverglasung ausgebildet werden, sofern der Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 10^\circ$ beträgt.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Rahmenprofile

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-465, wahlweise aus Stahlblech der Stahlsorte

- S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3⁴ oder
- S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁵, zu verwenden.

Die Mindestabmessungen betragen 50 mm x 50 mm x 2 mm.

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, s. www.dibt.de

⁴ DIN EN 10149-3:1995-11 Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle

⁵ DIN EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

Wahlweise dürfen die Profilvarianten gemäß Anlage 16 verwendet werden.

2.1.1.2 Rahmenverbindungen

Zur Verbindung der einzelnen Rahmenprofile untereinander dürfen sog. T-Verbindungen entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-467, bestehend aus

- T-Verbindern und Positionsplatten und
- Schrauben und Hülsen,

verwendet werden (s. Anlage 14, Abbildung unten rechts).

Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen, wahlweise der Stahlsorte

- S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3⁴ oder
 - S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁵,
- verwendet werden (s. Anlage 14, links unten sowie Anlage 15).

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind wahlweise folgende mindestens normalentflammbare³ Scheiben des Unternehmens VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden:

Tabelle 1: Scheibentyp und Scheibenabmessungen

Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen		s. Anlage
	Hochformat [mm]	Querformat [mm]	
Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁶			
CONTRAFLAM LITE 30	1700 x 2300	2300 x 1700	24
Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁷			
PYROSWISS-H IGU Climalit/Climaplus	1075 x 1800	1800 x 1075	28
VETROFLAM-H IGU	1300 x 1800	1800 x 1300	27
CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplus	1700 x 2300	2300 x 1700	25
	1400 x 2869		
CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climatop	1700 x 2300	2300 x 1700	26
	1400 x 2869		

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind 4 mm dicke und ≥ 100 mm lange Klötzchen aus nichtbrennbaren³

- Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- GFK (Polyester Glashartmatte) des Unternehmens Maagtechnik AG, Dübendorf (CH), zu verwenden.

⁶ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁷ DIN EN 1279-5:2018-10 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungsprofilen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalterungen sind schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁸ Dichtungsprofile aus Chloropren-Kautschuk (CR) gemäß Anlage 19 des Unternehmens Jansen AG, Oberriet (CH), zu verwenden.

2.1.2.3.2 Dichtungsstreifen

Wahlweise dürfen in allen seitlichen Fugen normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA verwendet werden (s. Anlage 19).

2.1.2.3.3 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen ist ein schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2⁹ zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalterung

2.1.2.4.1 Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen entsprechend Anlage 18 aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen, wahlweise der Stahlsorte
 - S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁵ oder
 - X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6
- und
- speziellen Tragankern (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift \geq M4 und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 19, zu verwenden.

2.1.2.4.2 Die Anpressprofile dürfen mit speziellen metallischen Abdeckprofilen gemäß Anlage 17 bekleidet werden.

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens \varnothing 6 mm - verwendet werden.

2.1.3.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1 bzw. bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbare³ Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle¹⁰ nach DIN EN 13162¹¹

8	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN EN 15651-2:2012-12:	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
10	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C	
11	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

2.1.5 Sonstige Bestandteile - Bauprodukte für Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.7 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind dafür entsprechend den Anlage 20 und 21 wahlweise folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ≥ 10 mm dicke, nichtbrennbare³ Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019, oder

- ≥ 18 mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten vom Typ DF nach DIN EN 520¹²,

die mit folgenden Bauprodukten bekleidet werden dürfen:

- 1,5 mm dicken Blechen beidseitig aus

- Stahl nach DIN EN 10346⁵ oder

- bei Verwendung von "PROMATECT-H" wahlweise aus Aluminium nach DIN EN 15088¹³ und DIN EN 485-2¹⁴

oder

- wahlweise auf einer Seite mit einer ≥ 4 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁵.

Für die Verklebung der Ausfüllungen mit Blechen sowie für die vollflächige Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten sind nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁶) Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

Wahlweise dürfen ≥ 50 mm Ausfüllungen mit den o. g. Bauprodukten ausgeführt werden. Für die vollständige Ausfüllung des entstehenden Hohlraums sind nichtbrennbare³ Mineralfaserplatten¹⁷ nach DIN EN 13162¹¹, wahlweise der folgenden Typen zu verwenden:

- "Flumroc-Dämmplatte 1" oder "Flumroc FPI 700" des Unternehmens FLUMROC AG, 8890 Flums, oder

- "Brandschutzplatte BSP Protect" des Unternehmens SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 68521 Ladenburg oder

- "Feuerschutzplatte Termarock" des Unternehmens DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck

Die über die gesamte Höhe bzw. Breite der Ausfüllung durchgehende Gipsplatte muss dabei mindestens 18 mm dick sein; die durchgehende Silikat-Brandschutzbauplatte "PROMATECT-H" mindestens 10 mm bzw. mindestens 9 mm in Verbindung mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle.

Für die Verklebung der Bauplatten mit den Blechen sowie für die Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten ist jeweils nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁸) Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

12	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
13	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
14	DIN EN 485-2:2009-01	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
15	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
16	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
17		Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 30 kg/m ³
18	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg, gerundet oder rechtwinklig ausgespart ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Anwendung als Außenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als Außenwand bzw. in Außenwänden sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4¹⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁰ und DIN 18008-1,-2²¹) zu berücksichtigen.

2.2.2.3 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1²²

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²³ und DIN EN 1991-1-1/NA²⁴ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁰ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-4²⁵ mit $G = 50 \text{ kg}$ und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²⁵) erfolgen.

19	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04
22	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
23	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
24	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
25	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1-2²¹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerte zu führen.

Die Tragsicherheit der T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die zulässige Bemessungstragfähigkeit ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-467 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Ausführungen - aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 im maximal zulässigen Querformat.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Schrauben verwendet werden.

2.2.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen zu führen.

2.2.4 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²⁶ unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für den Rahmen der Brandschutzverglasung gelten die Bemessungswerte U_r des Wärmedurchgangskoeffizienten entsprechend folgender Tabelle:

²⁶ DIN EN ISO 12631:2018-01 Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

Tabelle 2: Bemessungswerte U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten

Ansichts- breite [mm]	Profil- tiefe l_f [mm]	Bautiefe (ca.) gesamt [mm]	Scheiben- dicke [mm]	Dichtungs- profil (s. Abs. 2.1.2.3.1)	Rahmen- Nr.	U_f [W/(m ² ·K)]
Pfosten						
50	80	115	24	CR	76.696	1,70
Riegel						
50	80	115	24	CR	76.696	1,79

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung nach Abschnitt 2.1.2.1 gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²⁶, Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²⁷.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 bestehen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Hierfür sind Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.1.2 zu verwenden (s. Anlagen 14, Abb. rechts

²⁷ DIN 4108-4:2017-03

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

unten). Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 14, Abbildung oben).

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende Innenwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 14, Abb. links unten sowie Anlage 15).

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlage 3). In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalterungen sind Dichtungsprofile (s. Anlagen 2 und 3) nach Abschnitt 2.1.2.3.1 oder Dichtungstreifen (s. Anlagen 4 und 5) nach Abschnitt 2.1.2.3.2 einzulegen.

Abschließend dürfen die Fugen bei Verwendung von Dichtungstreifen zusätzlich mit einem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben vom Typ "VETROFLAM-H IGU" im Rahmen muss längs aller seitlichen Ränder 12 ± 1 mm, aller unteren Ränder 13 ± 1 mm und aller oberen Ränder 11 ± 1 mm betragen. Für die Scheiben vom Typ "PYROSWISS-H IGU Climalit/Climaplus" beträgt der Glaseinstand längs aller Ränder 10 ± 1 mm und für Scheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30..." 15 ± 1 mm (s. Anlage 2).

Die Glashalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1, wobei die Anpressprofile unter Verwendung sog. Traganker gemäß Abschnitt 2.1.2.4.1 (s. Anlagen 2 bis 5 und 19) in Abständen ≤ 300 mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4.2 bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 4 sowie 17).

Die Scheiben vom Typ "VETROFLAM-H IGU" bzw. "PYROSWISS-H IGU Climalit/Climaplus" dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalterungen an ihren Rändern keine weiteren Abdeckungen (wie z. B. Blindkämpfer oder andere Zierleisten) erhalten.

2.3.2.3 Sonstige Ausführungen

2.3.2.3.1 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.7 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden (s. Anlagen 20 und 21). Die Bauplatten sind untereinander und mit den Blechen bzw. ggf. mit der Scheibe vollflächig mittels des nichtbrennbaren³ Klebers, zu verbinden.

Wahlweise darf die Stahlblechbekleidung der Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 entsprechend den Anlagen 20 und 21 auf ≥ 80 mm bzw. ≥ 50 mm einseitig flächenbündig mit den Rahmenprofilen aufgeweitet werden. Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren³ Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5 auszufüllen. Bei Ausführung der Ausfüllung gemäß Anlage 21, unten rechts, sind im Einspannbereich der Klemmverbindung, zwischen den Blechen, umlaufend ≥ 6 mm dicke Streifen von "PROMATECT-H"-Platten in der Dicke der sich anschließenden Scheibe anzuordnen.

Die Ausführung der Ausfüllungen muss sinngemäß Abschnitt 2.3.2.2, entsprechend den Anlagen 2 bis 7 und 10, erfolgen.

2.3.2.3.2 Segmentverglasung

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.8 als Segmentverglasung ausgebildet, so muss die Ausführung gemäß Anlage 13 erfolgen.

Der Glaseinstand muss mindestens 15 ± 2 mm betragen (s. Anlage 13).

2.3.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²⁸ sinngemäß.

2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2²⁸). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944³⁰, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

2.3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1³¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³² und DIN EN 1996-2³³ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³⁴ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³⁵ in Verbindung mit DIN 20000-401³⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412⁴⁰ oder DIN 18580⁴¹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baube-

28	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
29	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
30	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)
31	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
32	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
33	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
34	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
35	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
36	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
37	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
38	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
39	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
40	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
41	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel

stimmungen nach DIN EN 1992-1-1⁴² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴³ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen. oder

- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4⁴⁴, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich und bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung nichttragender Innenwände bzw. zur Ausführung von Teilflächen in Innenwänden.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

- 2.3.3.1.2 Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an-, bekleidete Stahlträger oder –stützen, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴⁴, Abs. 7.2 bzw. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6 brandschutztechnisch nachgewiesen.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen aus Stahl und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 8 und 10).

Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.1 befestigt werden (s. Anlage 9).

2.3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Wand aus Gipsplatten in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) gemäß Abschnitt 2.3.3.1 muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den verstärkten Ständerprofilen der Trennwand in Abständen ≤ 700 mm zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei und in den Laibungen mit einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt ist.

2.3.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 2.3.3.1.2 muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Die Stahlstützen müssen umlaufend mit mindestens 3 x 15 mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) bekleidet sein. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 kraftschlüssig an den bekleideten Stahlbauteilen zu befestigen.

2.3.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren³ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Im Anschluss an die angrenzenden Bauteile sind umlaufend Streifen aus Bauplatten, bekleidet mit Aluminium- oder Stahlblechen und Mineralfaserplatten mit den Eigenschaften gemäß

- ⁴² DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
- ⁴³ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
- ⁴⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Abschnitt 2.1.5 als Abstandhalter in der Klemmverbindung anzuordnen. Der Einbau der Ausfüllungen ist gemäß den Anlagen 7 bis 9 und 11 auszuführen.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus ≥ 2 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 11 verwendet werden.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmer, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-590
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁴⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-590
- Bauart Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

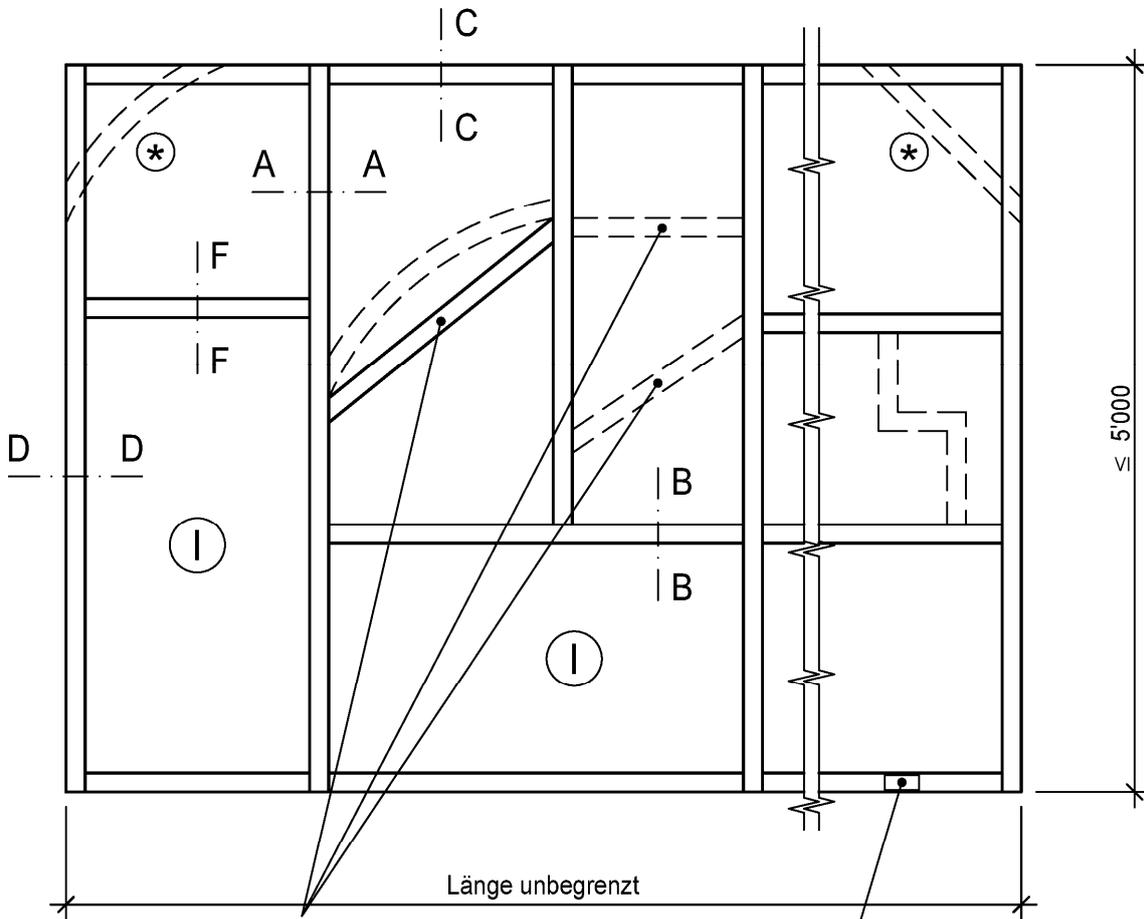
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian

⁴⁵ nach Landesbauordnung

(*) wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss bei Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).

Kennzeichnungsschild

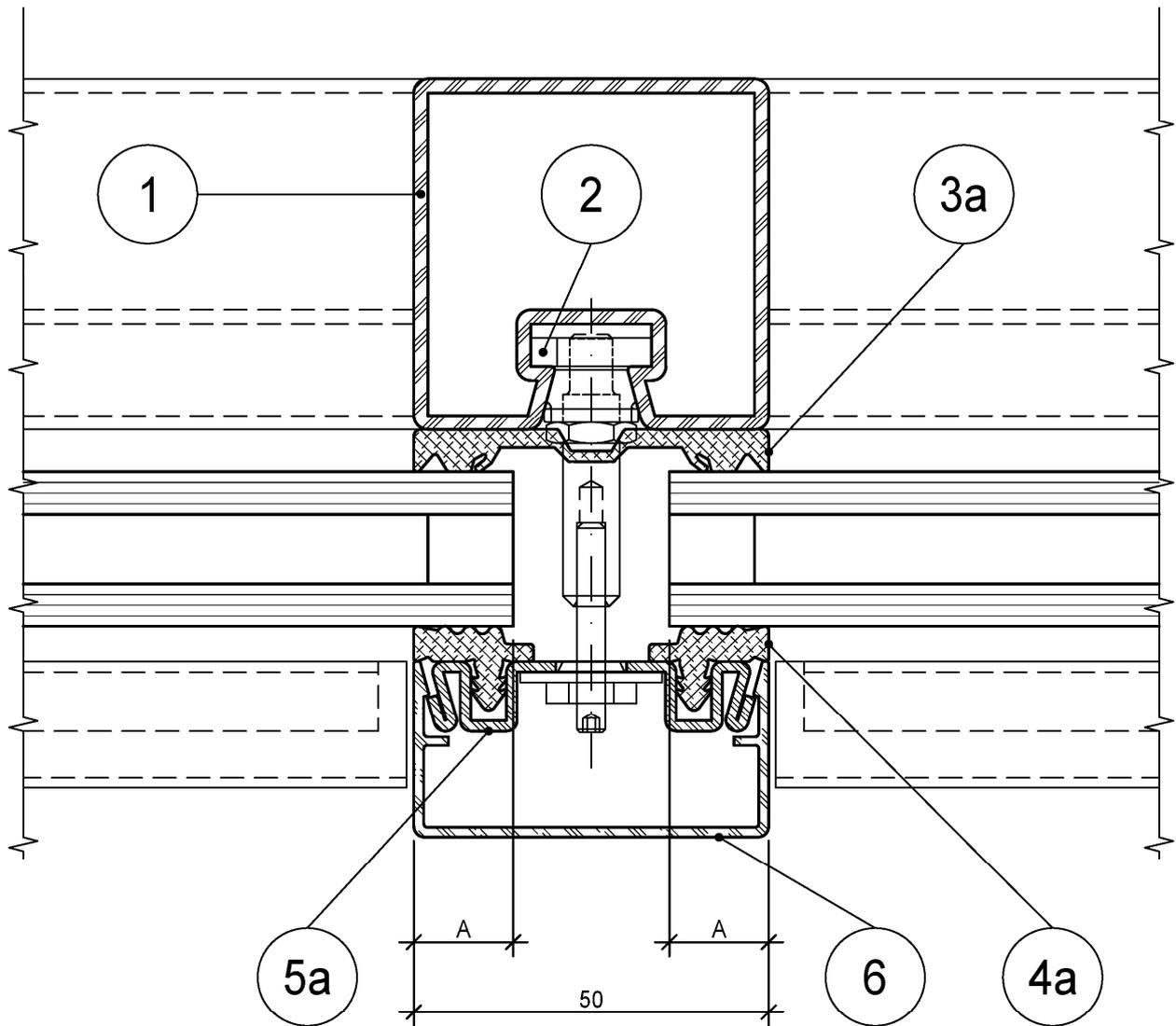
(I) Max. zul. Scheibenabmessungen (mm) siehe Abschnitt 2.1.2.1 oder Ausfüllungsabmessungen gemäss Abschnitt 1.2.7

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Ansicht Verglasung

Anlage 01



	A	B	C
VETROFLAM-H IGU	12 ± 1	11 ± 1	13 ± 1
PYROSWISS-H IGU Climalit / Climaplust	10 ± 1	10 ± 1	10 ± 1
CONTRAFLAM LITE...	15 ± 1	15 ± 1	15 ± 1

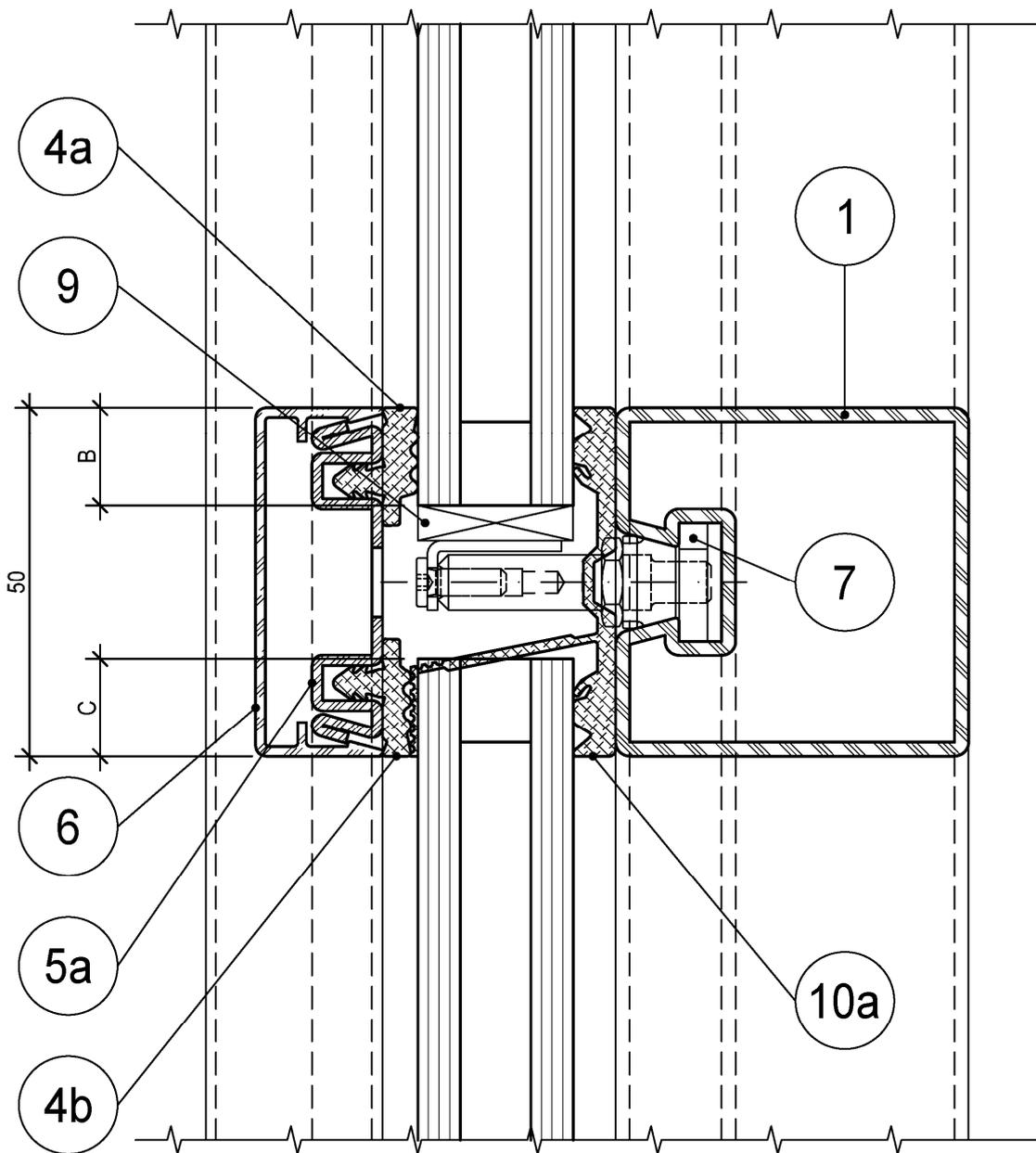
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Anlage 02

Horizontalschnitt A - A

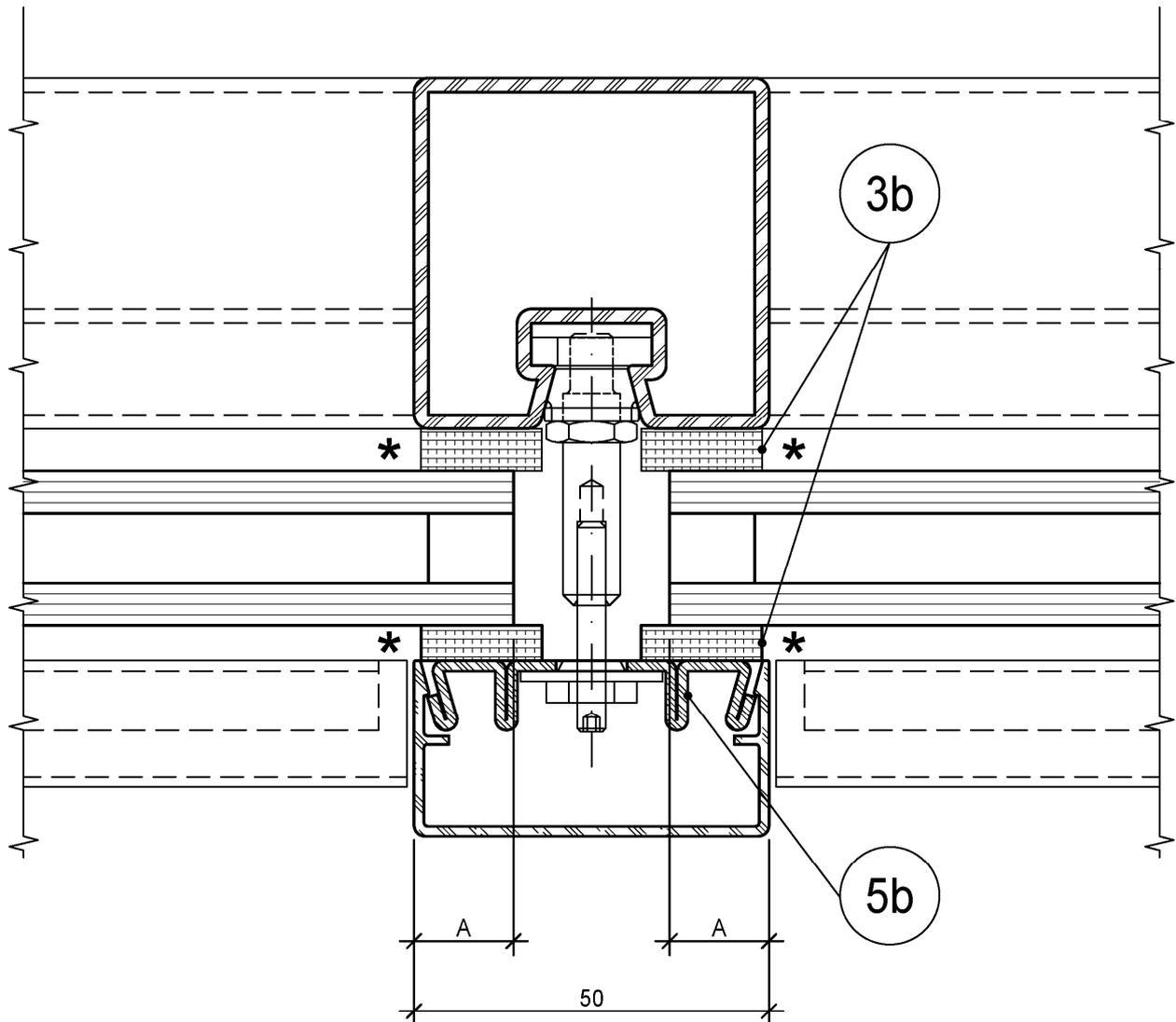


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-590

Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

<p>Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13</p>	<p>Anlage 03</p>
<p>Vertikalschnitt B - B</p>	



* wahlweise Fugendichtstoff (B1)
schwer entflammbar

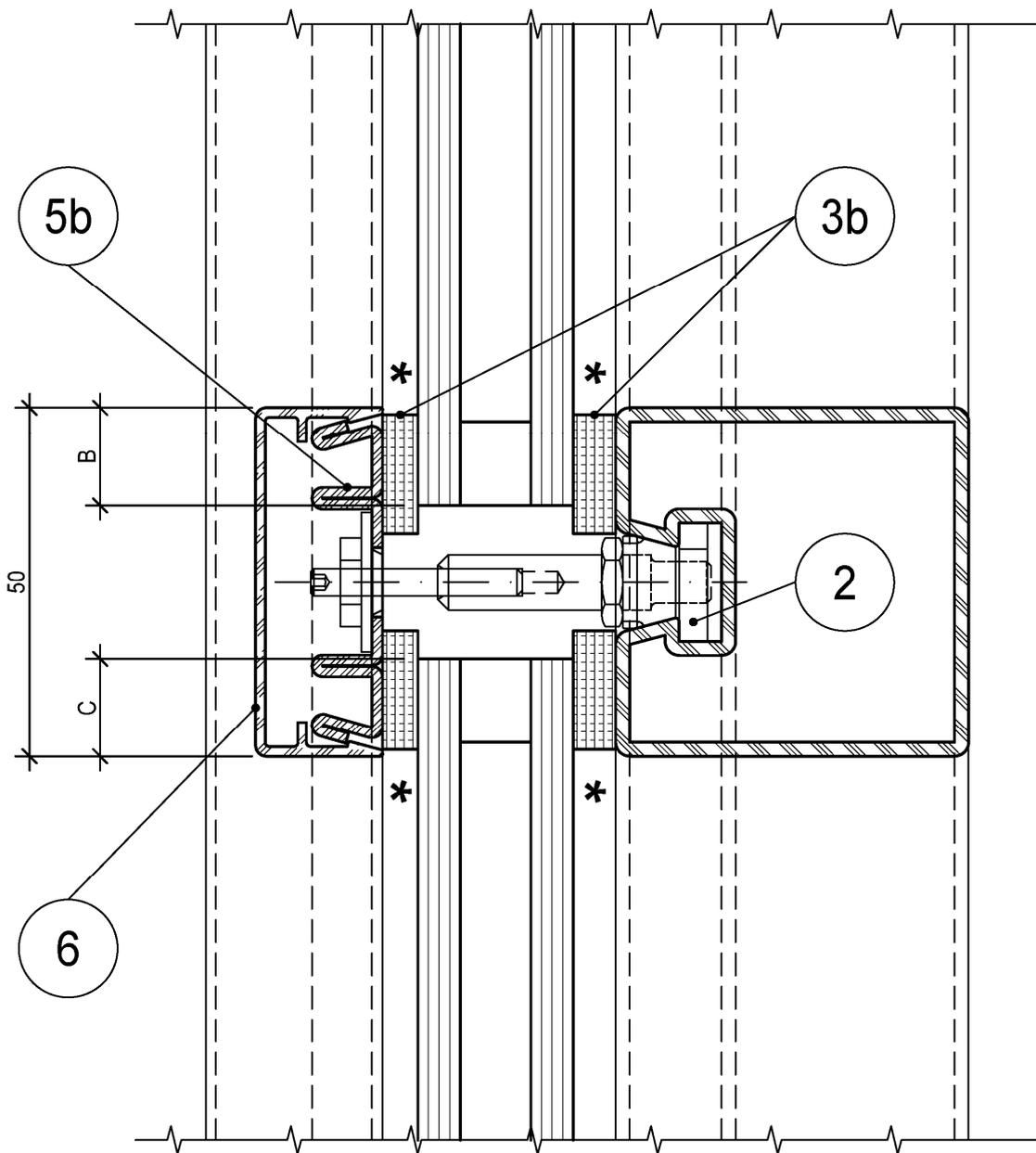
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Horizontalschnitt A - A

Anlage 04



* wahlweise Fugendichtstoff (B1)
 schwer entflammbar

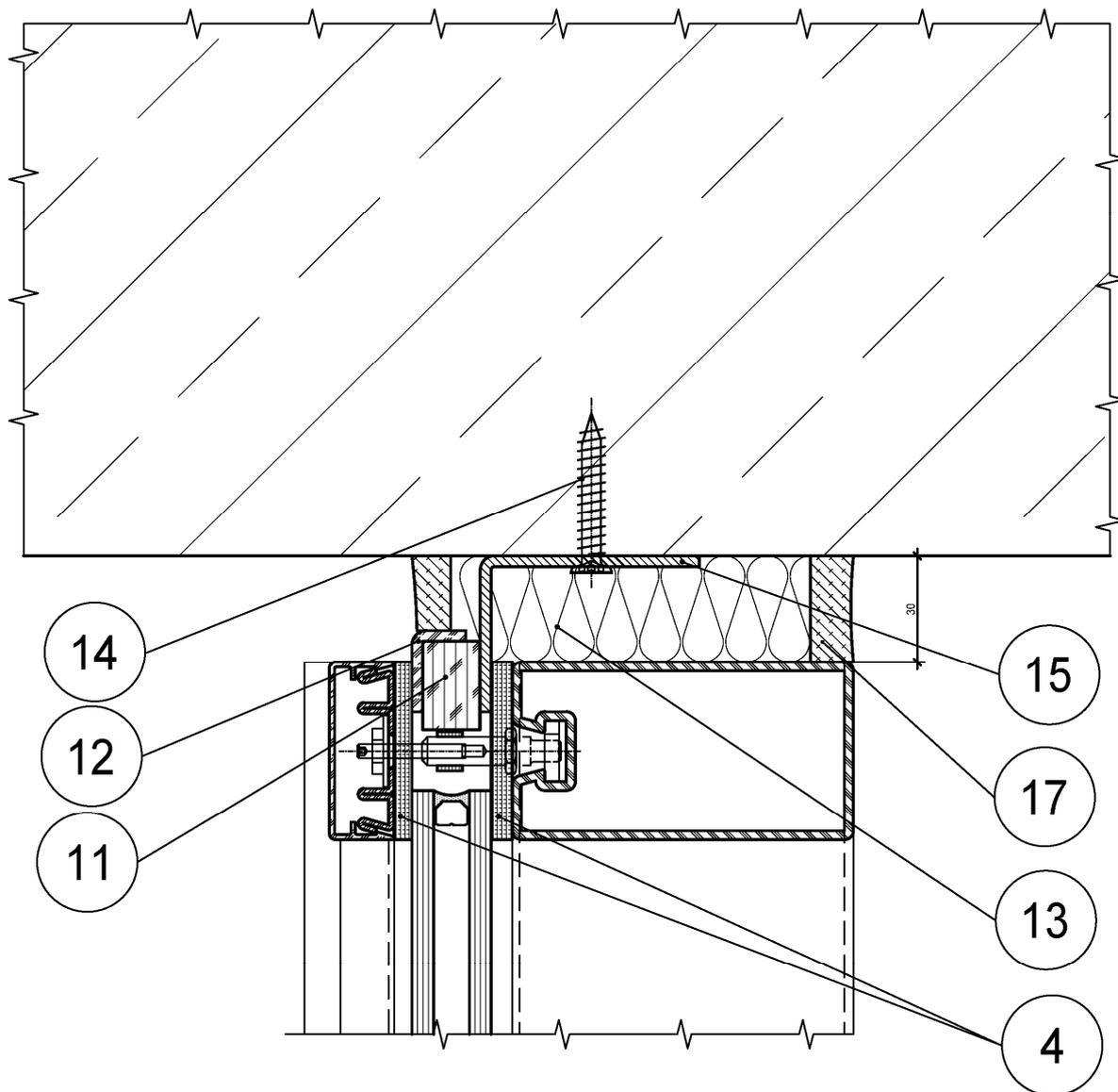
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Anlage 05

Vertikalschnitt B - B



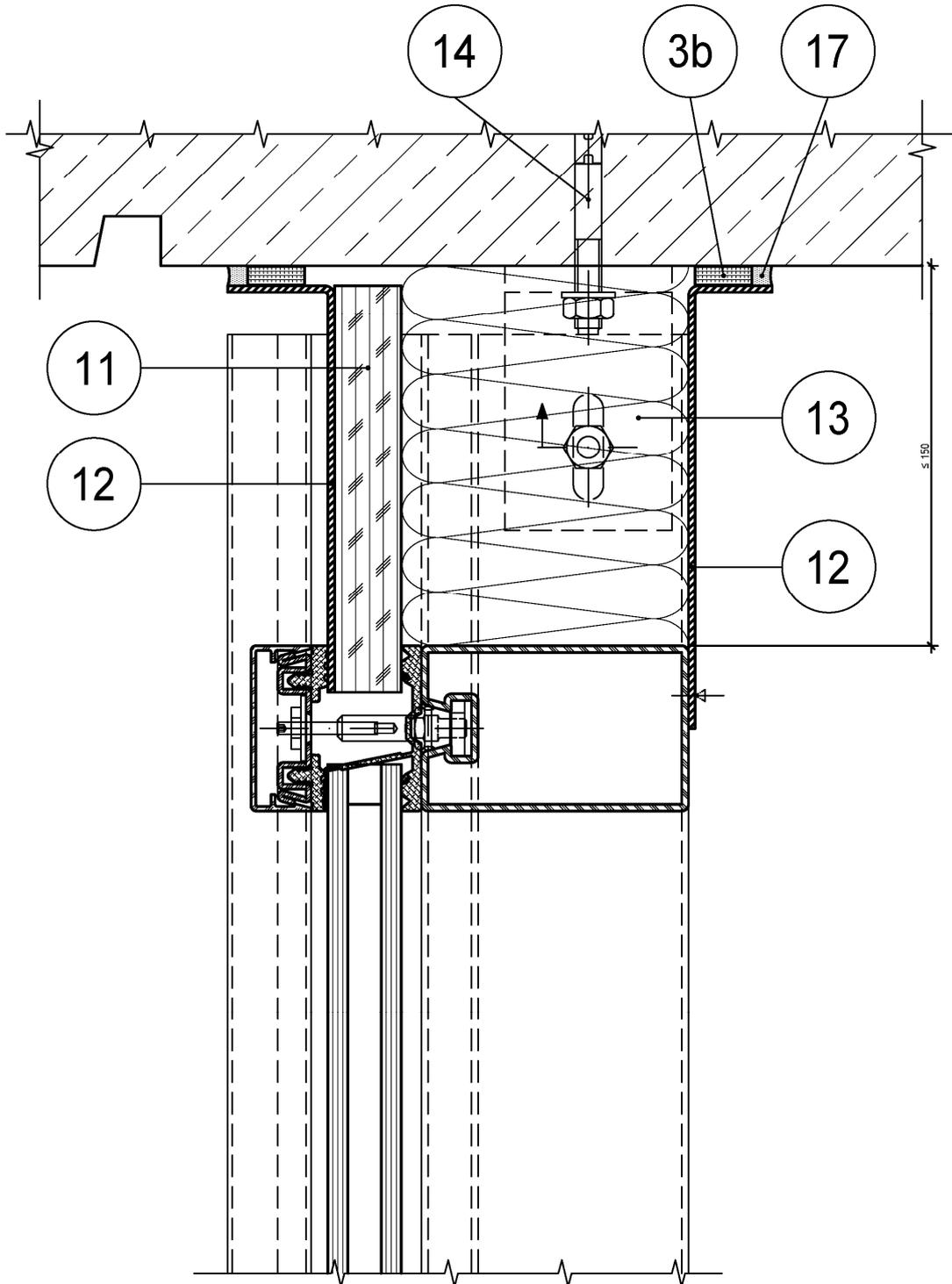
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Anschluss Decke

Anlage 06



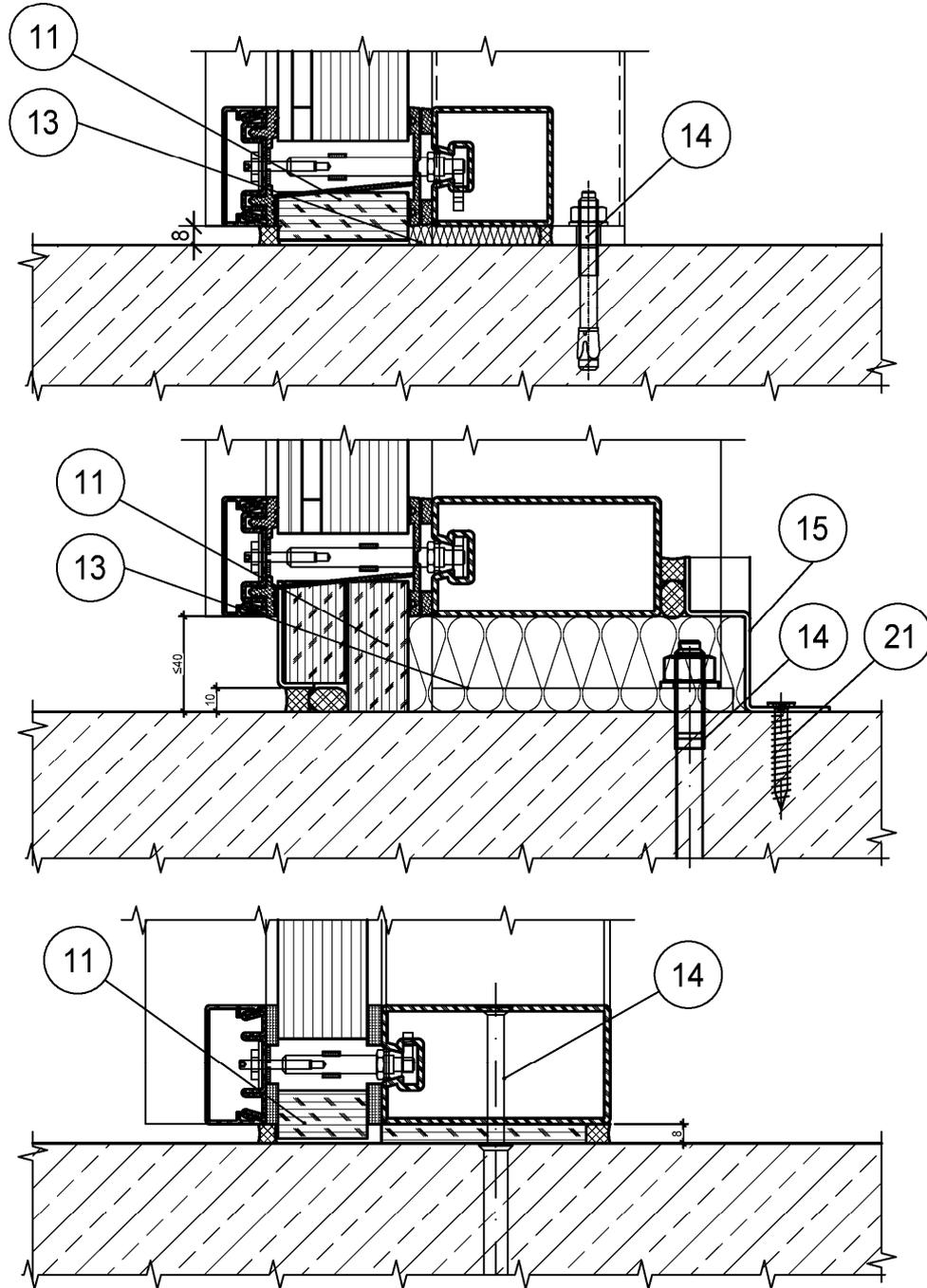
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Vertikalschnitt C - C

Anlage 07



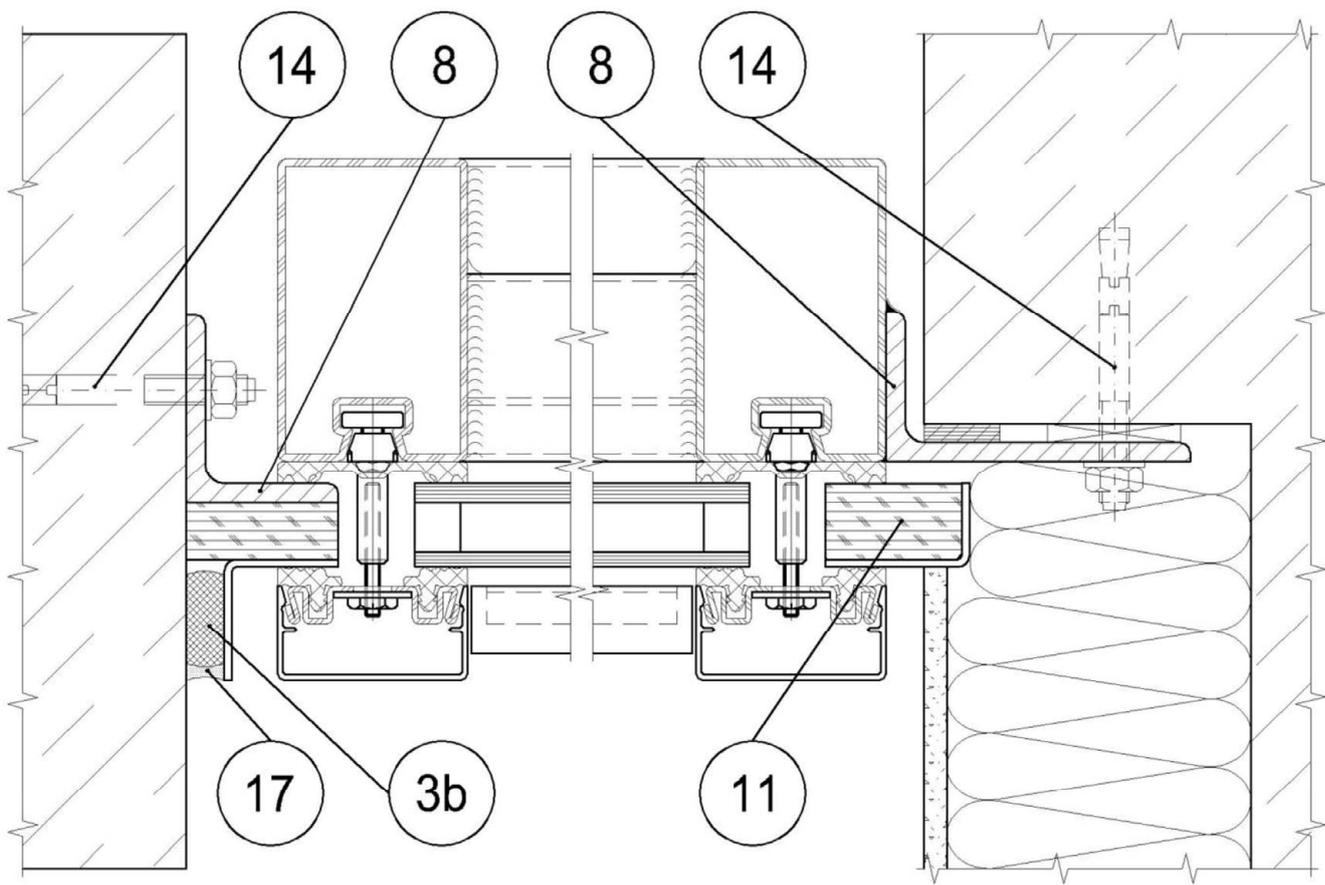
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Bauanschluss unten

Anlage 08



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-590

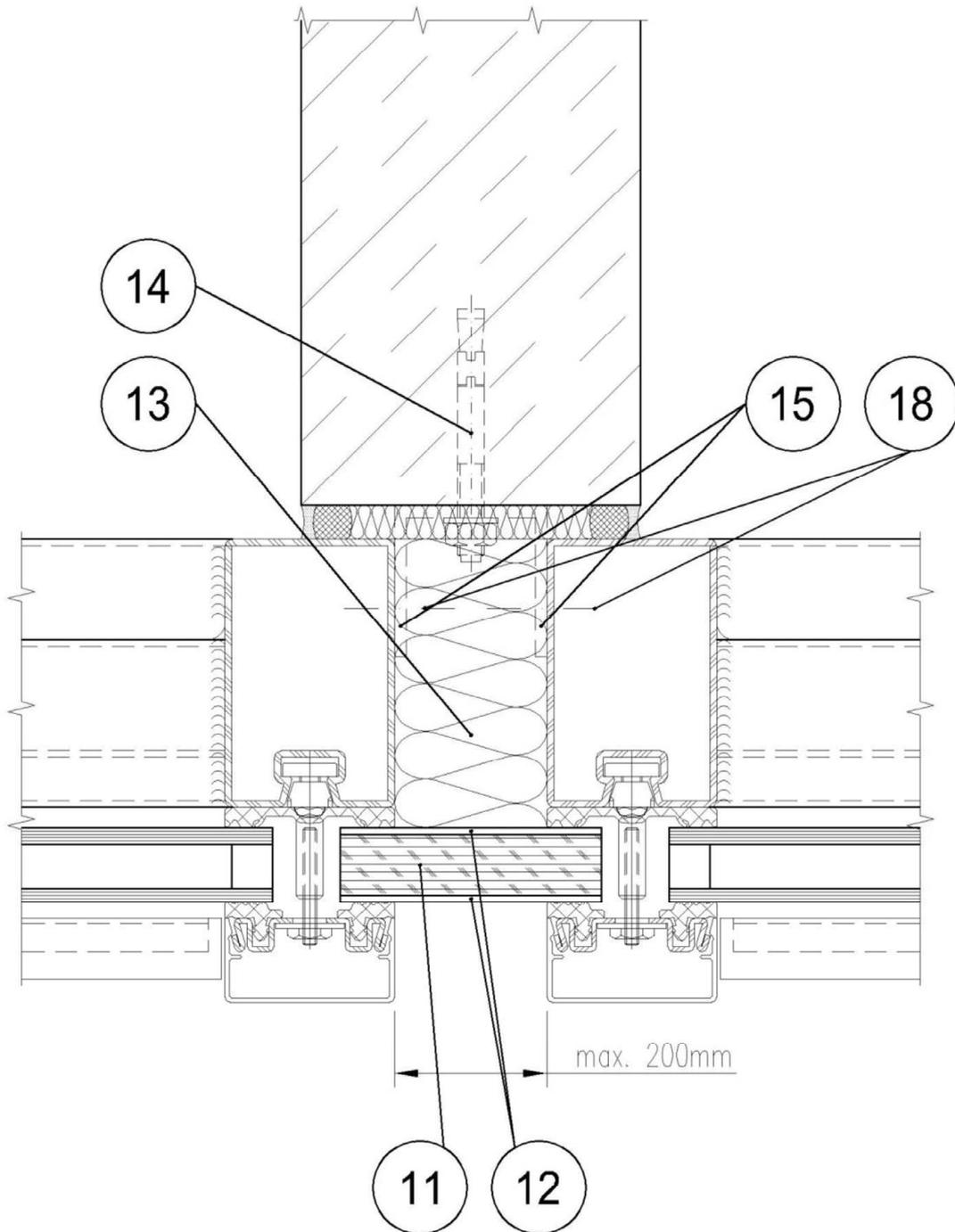
Positionsliste siehe Anlage 23

Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt D-D

Anlage 09



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-590

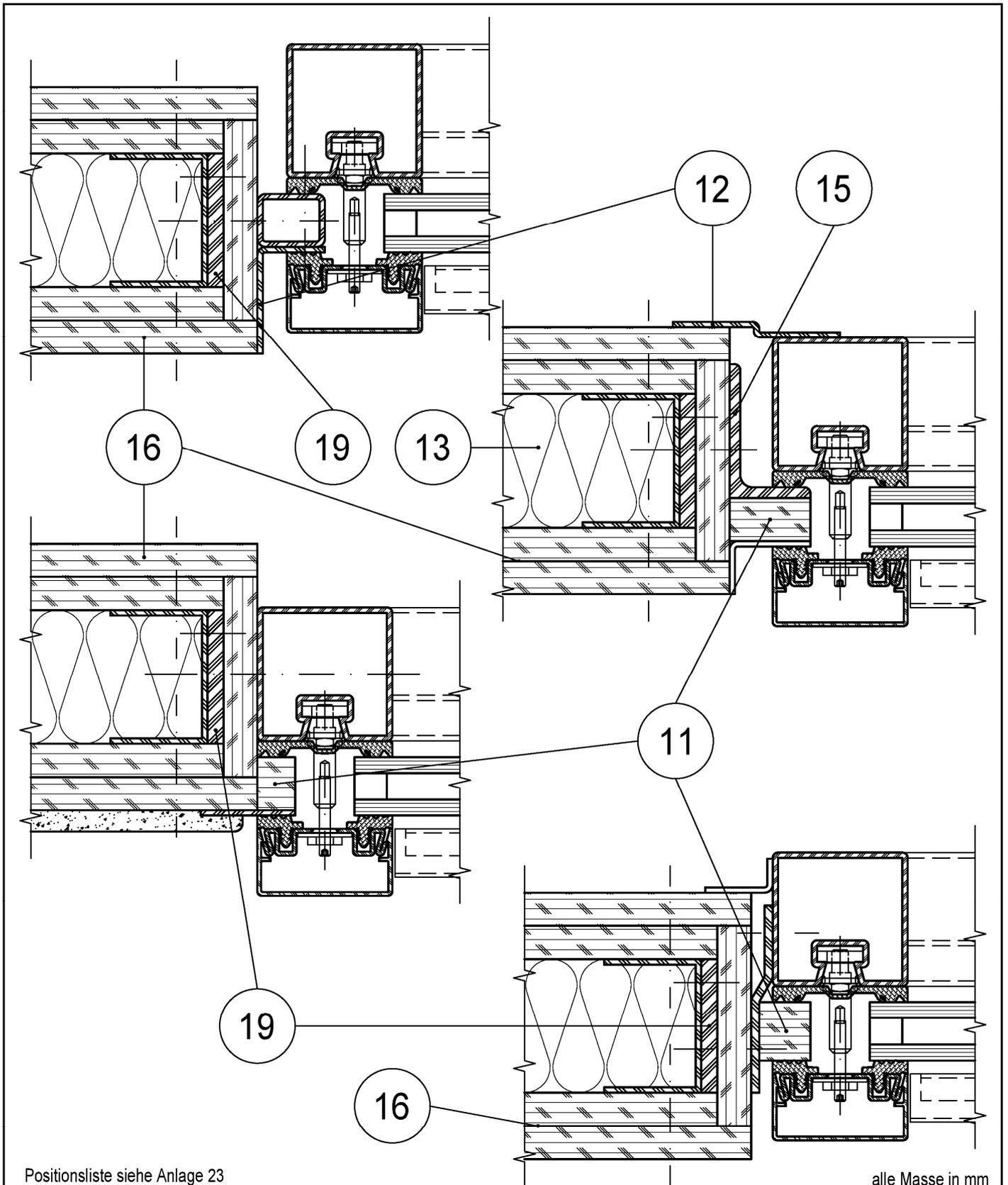
Positionsliste siehe Anlage 23

Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Horizontalschnitt D-D

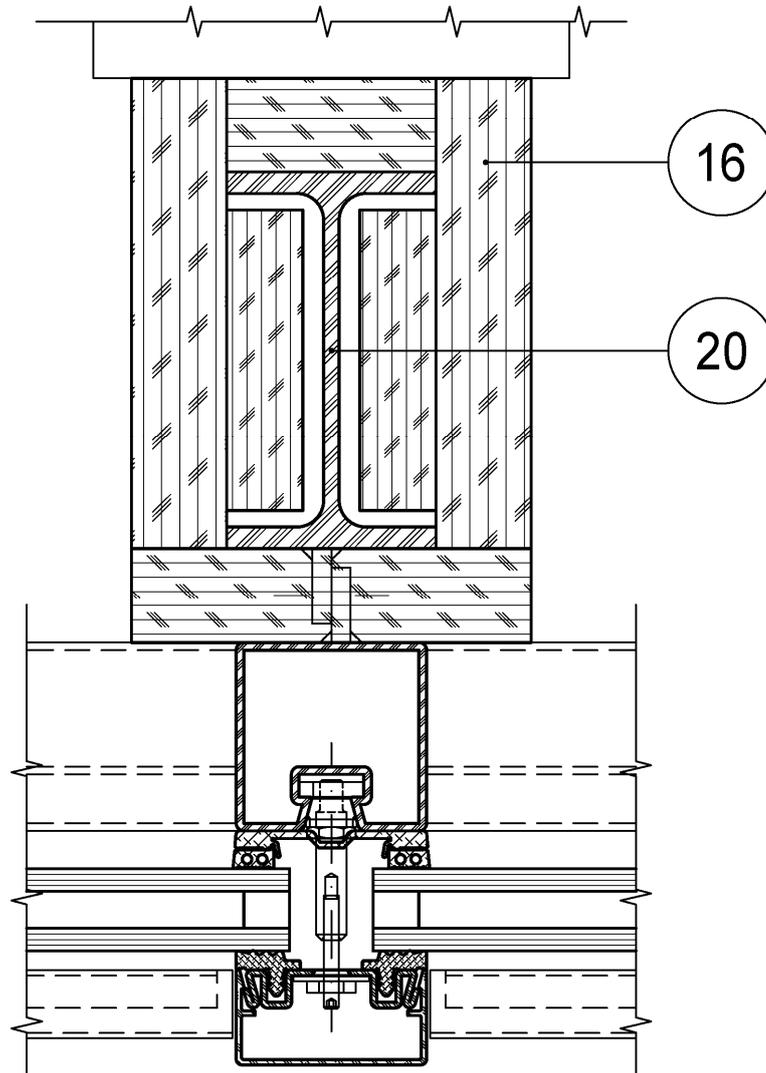
Anlage 10



Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

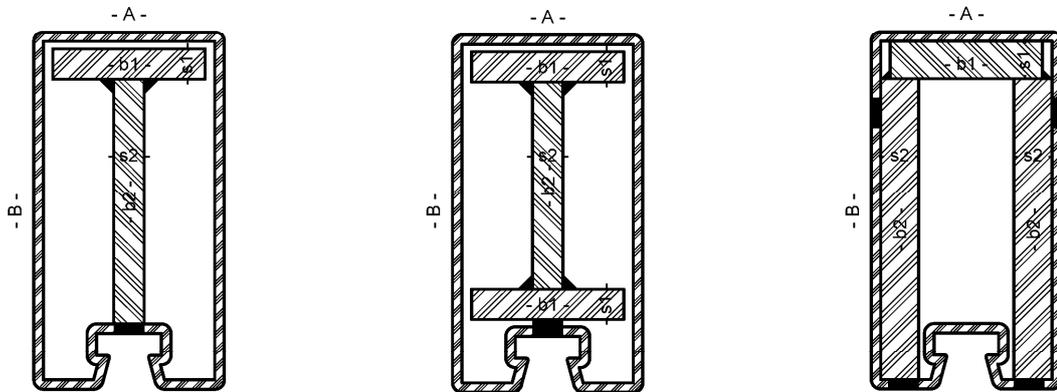
Anschluss an Montagewände DIN 4102-4

Anlage 11



Anschluss an bekleidete Stahlträger und / oder Stahlstützen F90 nach DIN 4102 Teil 4.

Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach statischen Erfordernissen auszulegen. Befestigungen müssen aus Stahl sein.



Positionsliste siehe Anlage 23

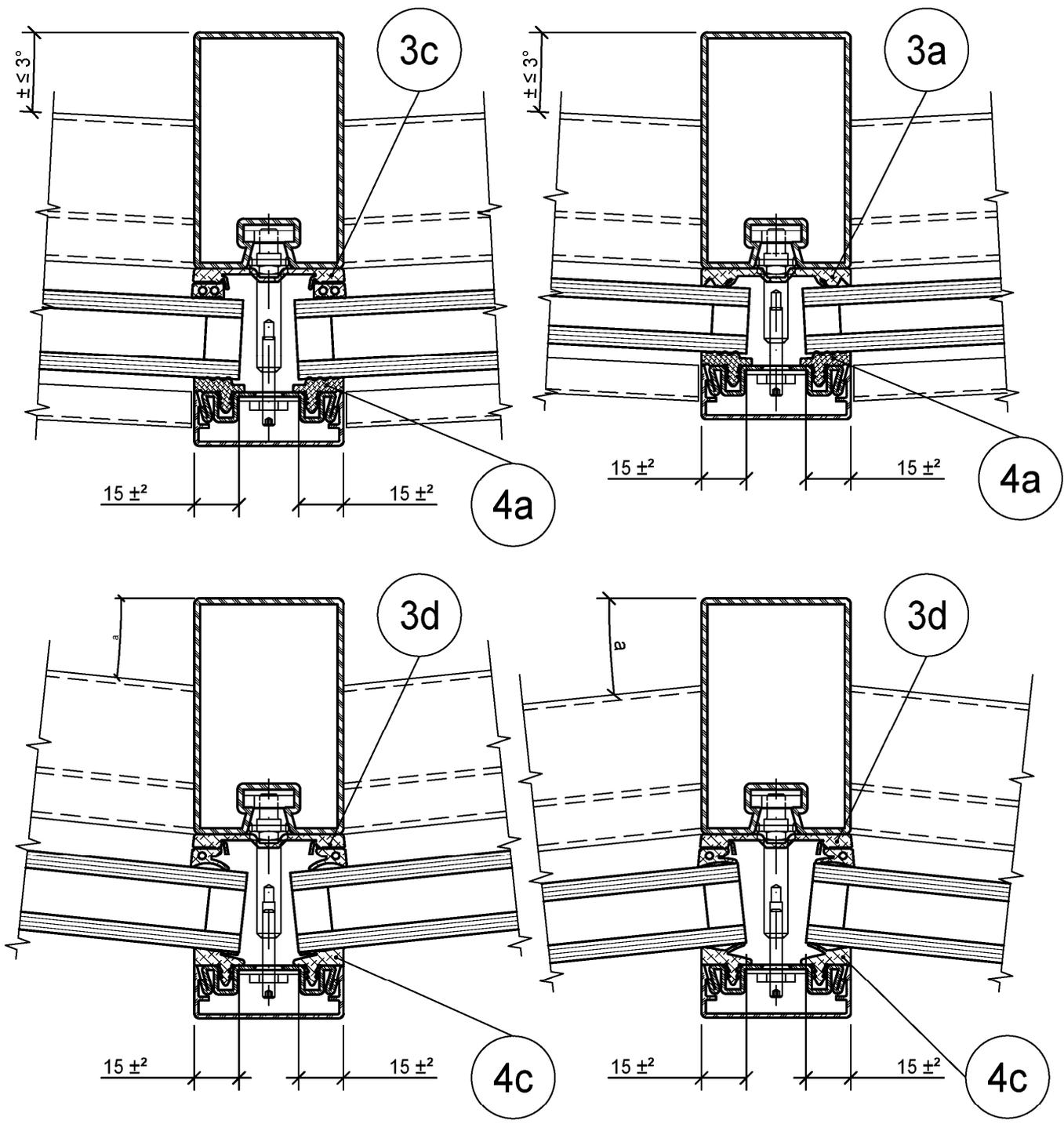
Profilverstärkungen nach statischen Erfordernissen

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Unterkonstruktion / Anschluss an bekleidete Stahlträger / Stahlstützen

Anlage 12



α	Füllelementdicke
0 - 5°	12 - 35 mm
5,1 - 10°	12 - 30 mm

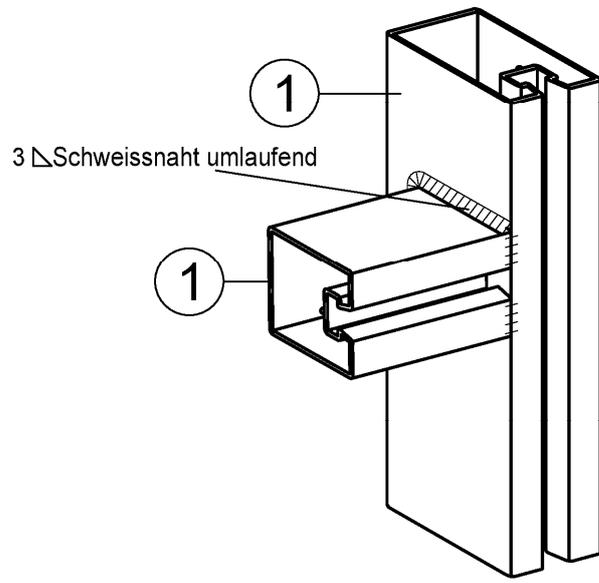
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

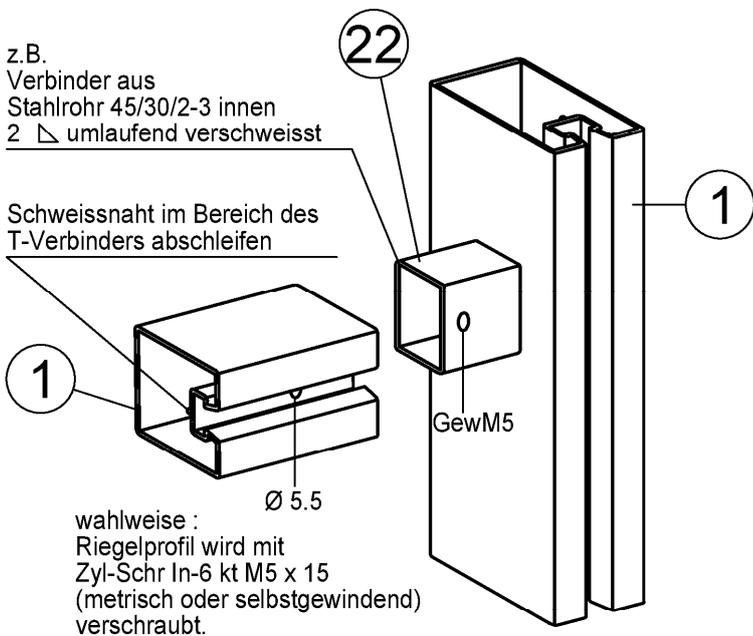
Segmentverglasung

Anlage 13

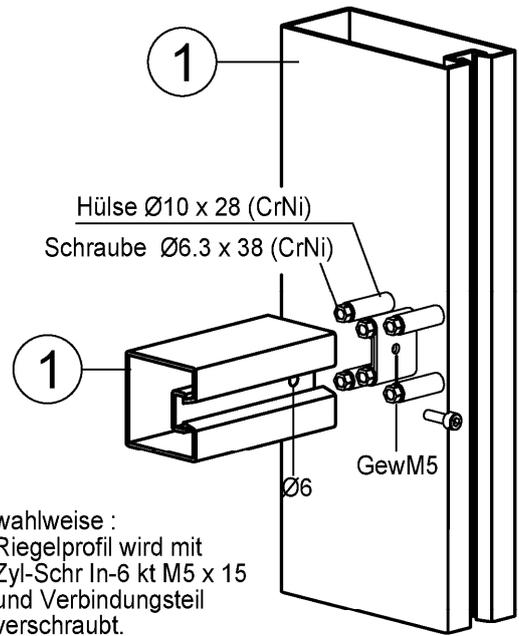


Pfosten- Riegel Verbindungen gemäss der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.4-467

Universal T-Verbinder 452.030, alternativ
 wahlweise mit Verbindungsteil 452.031



wahlweise :
 Riegelprofil wird mit
 Zyl-Schr In-6 kt M5 x 15
 (metrisch oder selbstgewindend)
 verschraubt.



wahlweise :
 Riegelprofil wird mit
 Zyl-Schr In-6 kt M5 x 15
 und Verbindungsteil
 verschraubt.

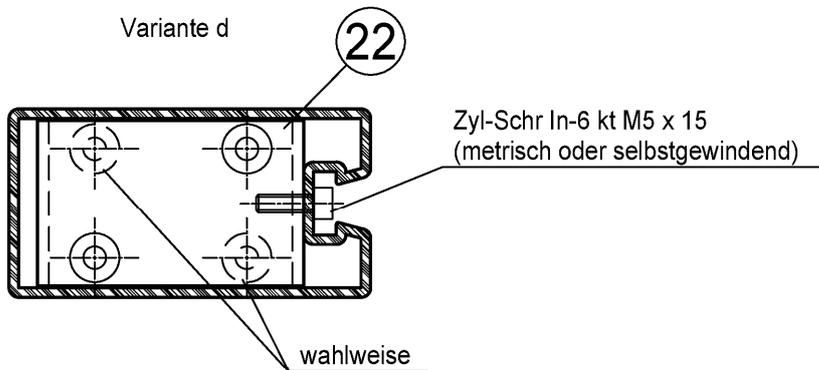
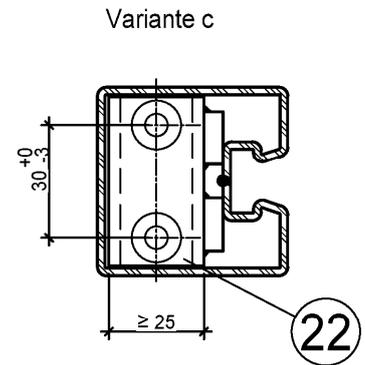
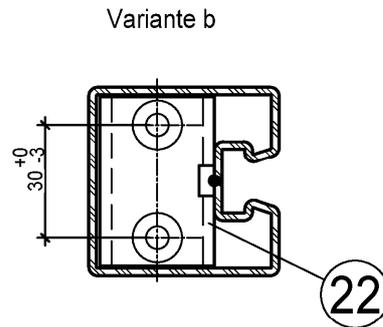
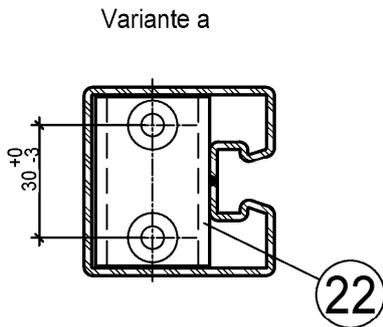
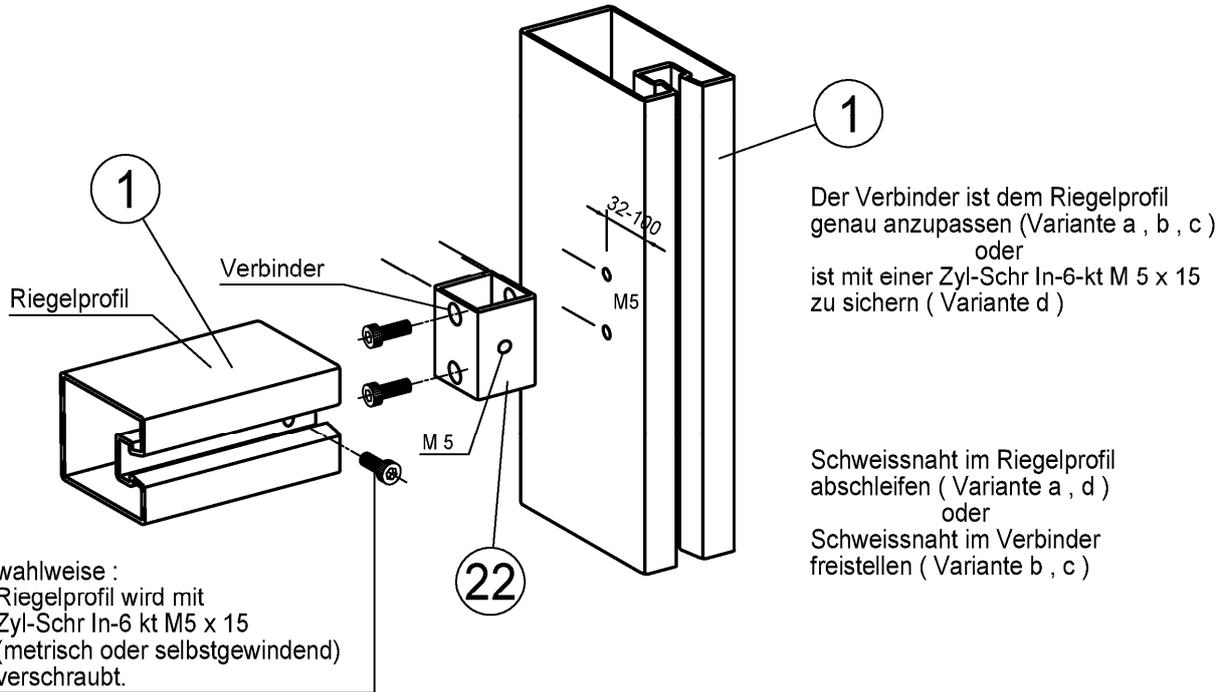
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Riegel und Montageanschluss

Anlage 14



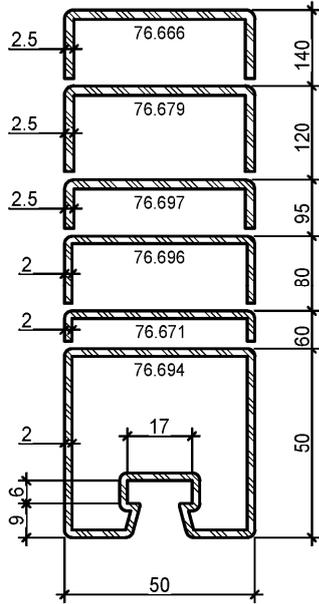
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

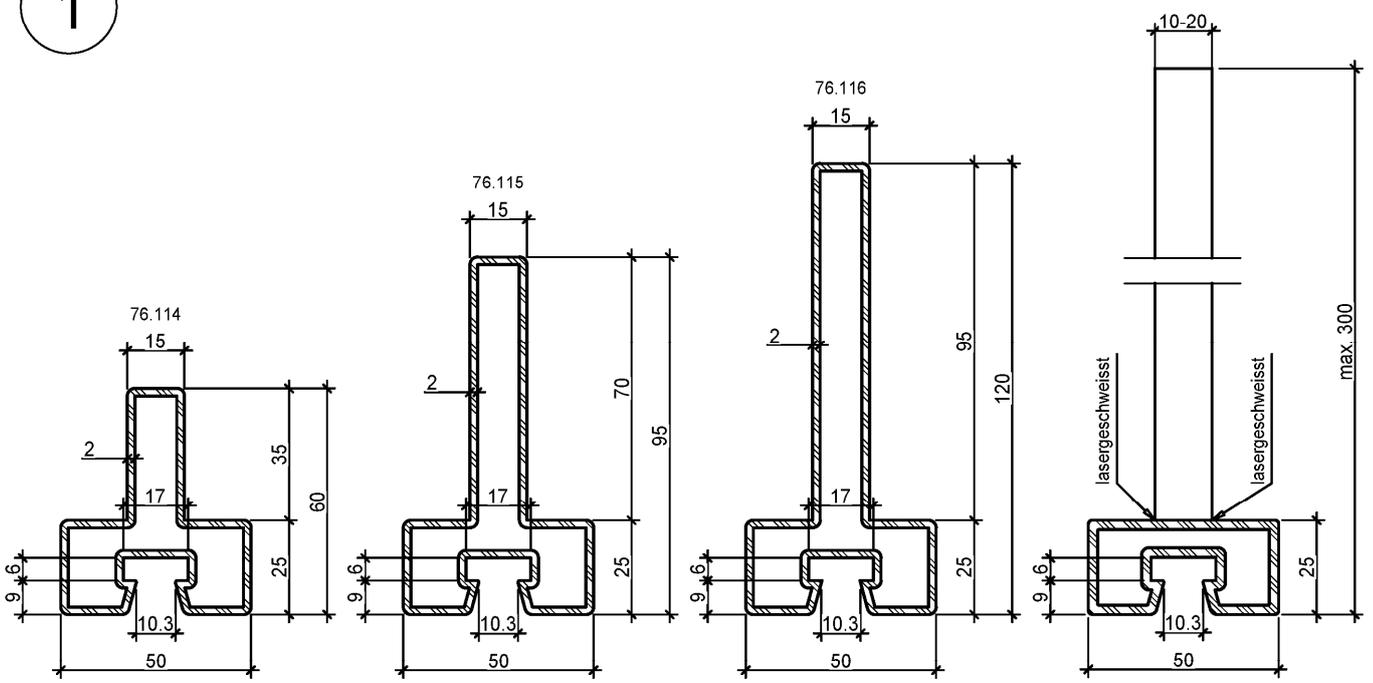
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Riegel und Montageanschluss

Anlage 15



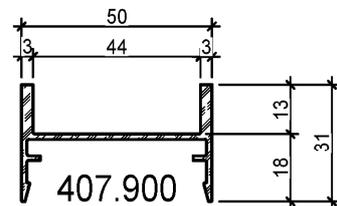
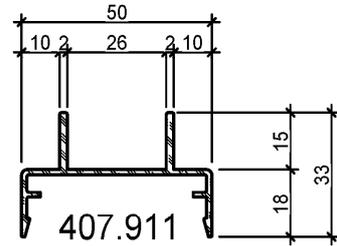
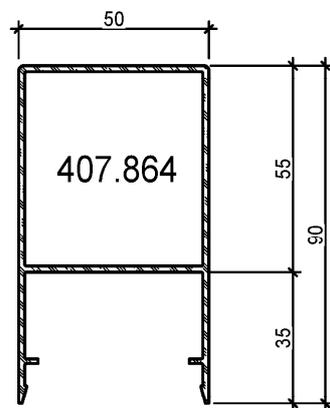
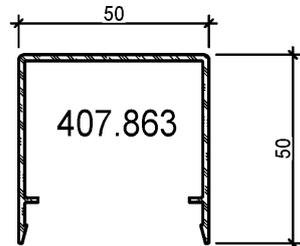
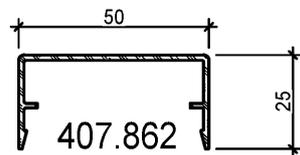
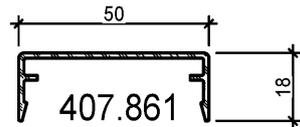
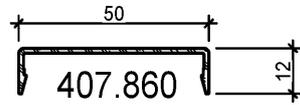
1



Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

<p>Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13</p>		<p>Anlage 16</p>
<p>Rahmenprofile</p>		



6

Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Abdeckprofile aus Aluminium

Anlage 17

6

400.860
 400.862

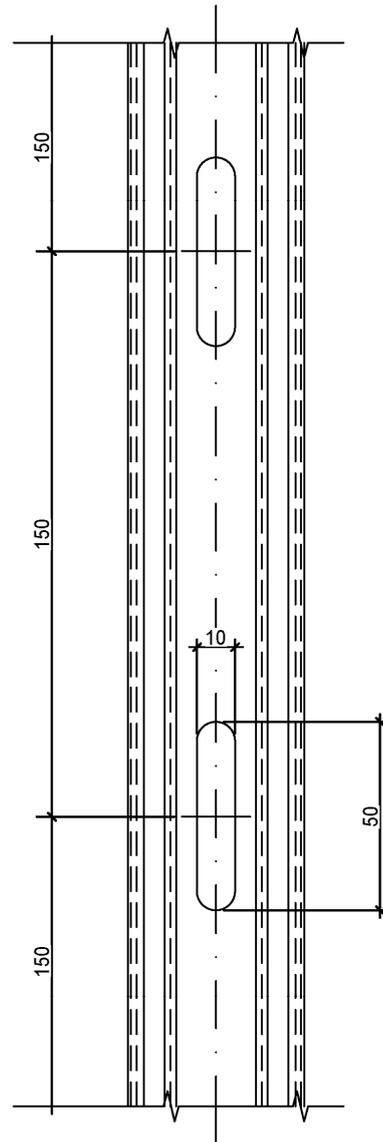
400.861
 400.863

5a

400.867
 400.867 Z

5b

400.868
 400.868 Z



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-590

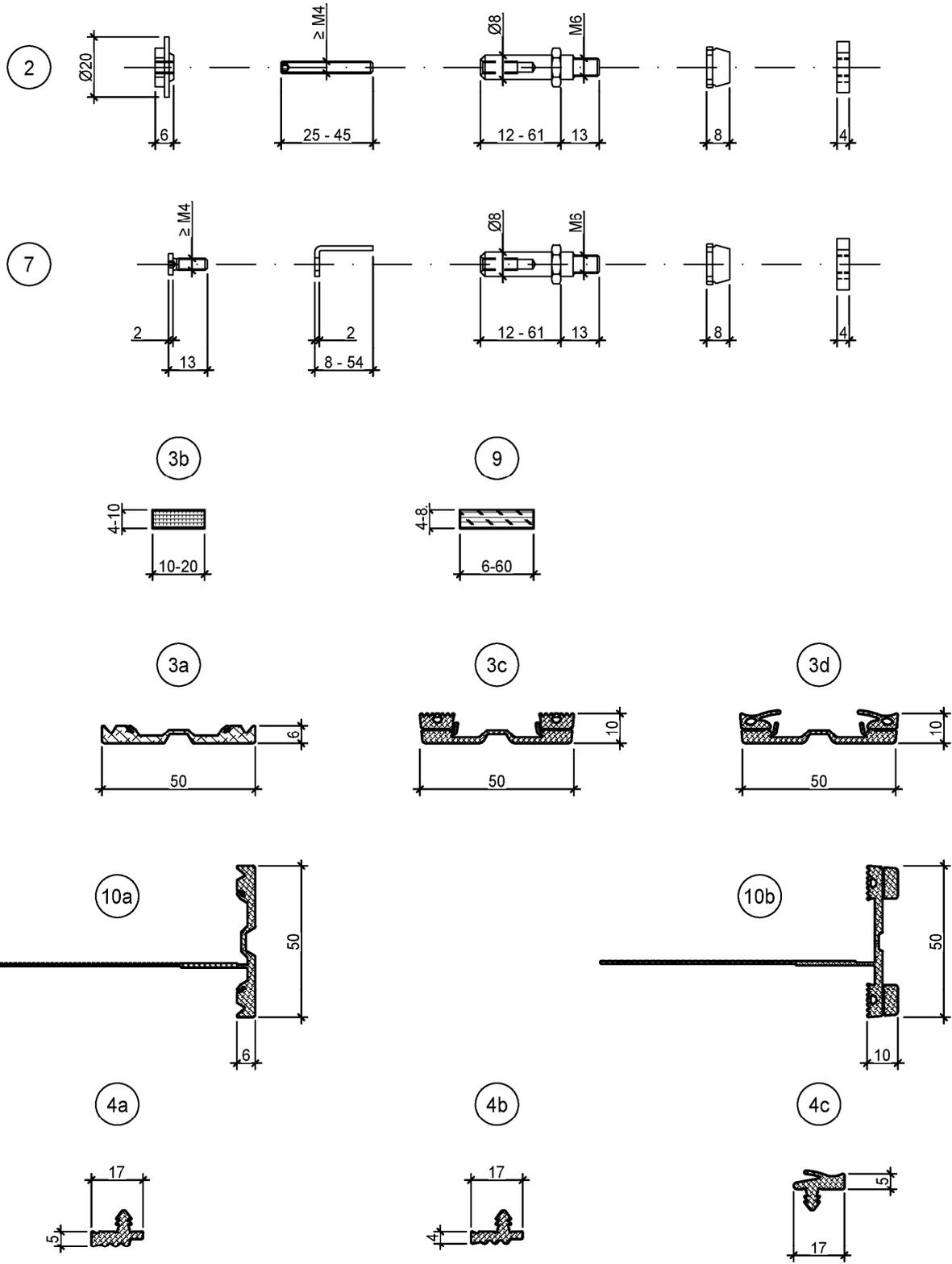
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Anpressleisten und Abdeckprofile

Anlage 18



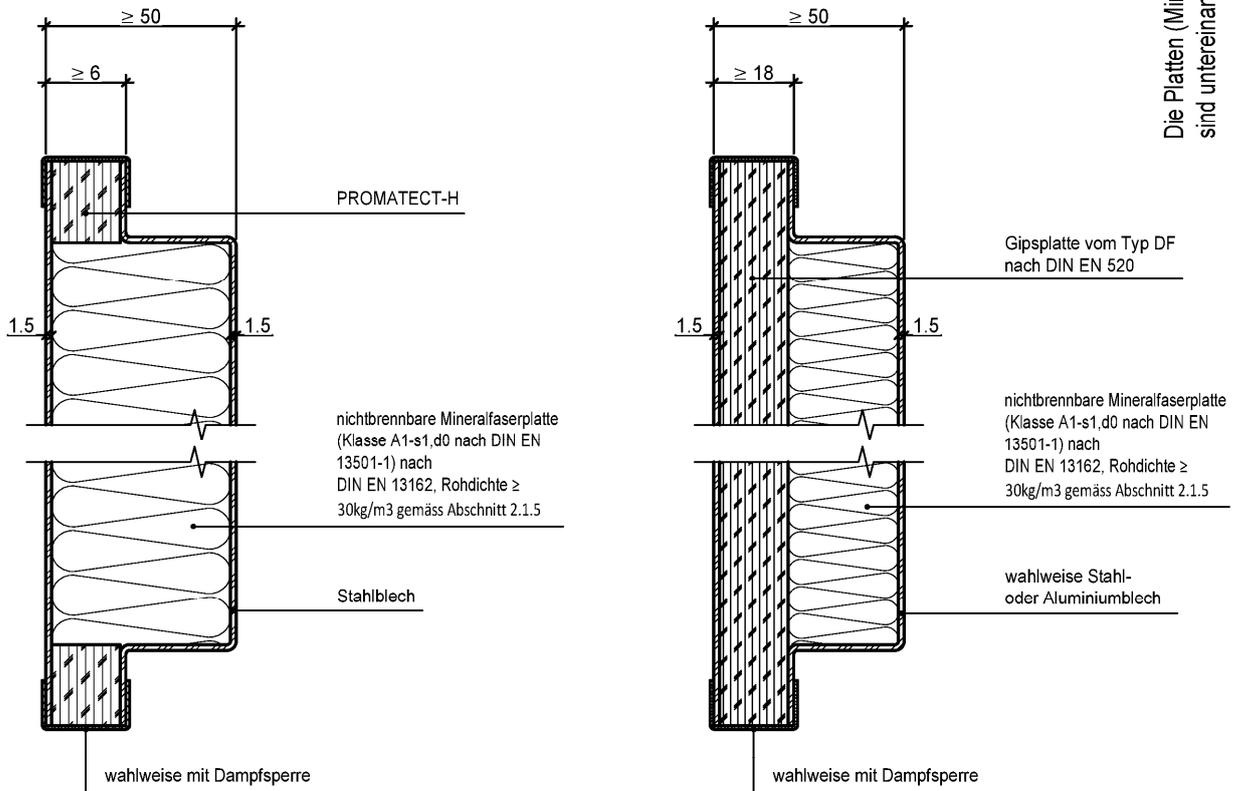
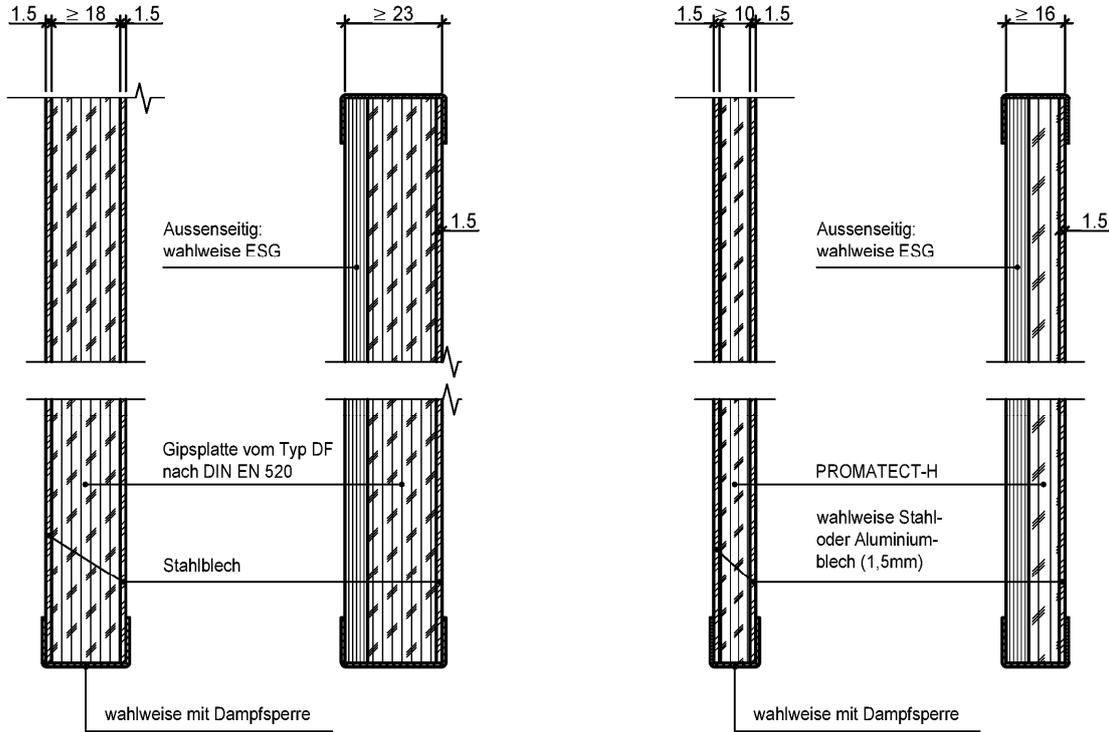
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Systemzubehör

Anlage 19



Die Platten (Mineralfaserplatte, PROMATECT-H oder Gipsplatten) sind untereinander und mit den Blechen zu verkleben

Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 20

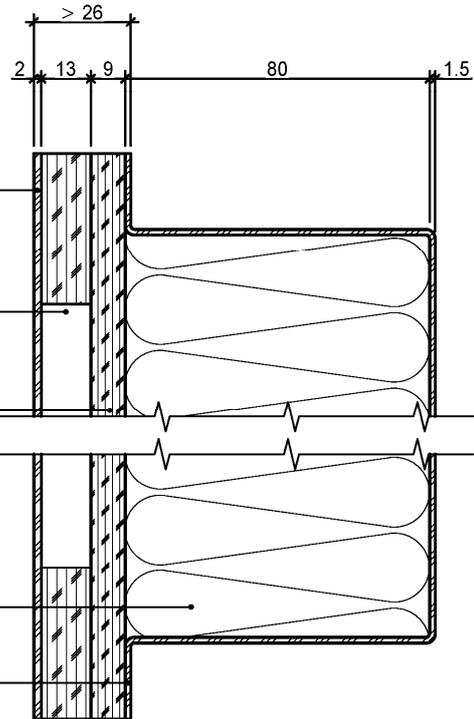
Aluminiumblech

Luftzwischenraum

Silikat-Brandschutzplatte
 (PROMATECT-H)

nichtbrennbare Mineralfaserplatte (Klasse
 A1-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) nach
 DIN EN 13162, Rohdichte $\geq 30\text{kg/m}^3$
 gemäss Abschnitt 2.1.5

Stahlblech



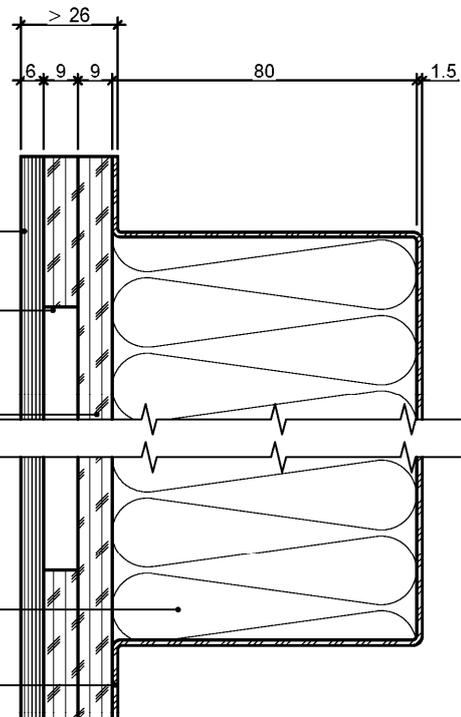
ESG - Scheibe nach DIN EN 12150-2

Luftzwischenraum

Silikat-Brandschutzplatte
 (PROMATECT-H)

nichtbrennbare Mineralfaserplatte (Klasse
 A1-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) nach
 DIN EN 13162, Rohdichte $\geq 30\text{kg/m}^3$
 gemäss Abschnitt 2.1.5

Stahlblech



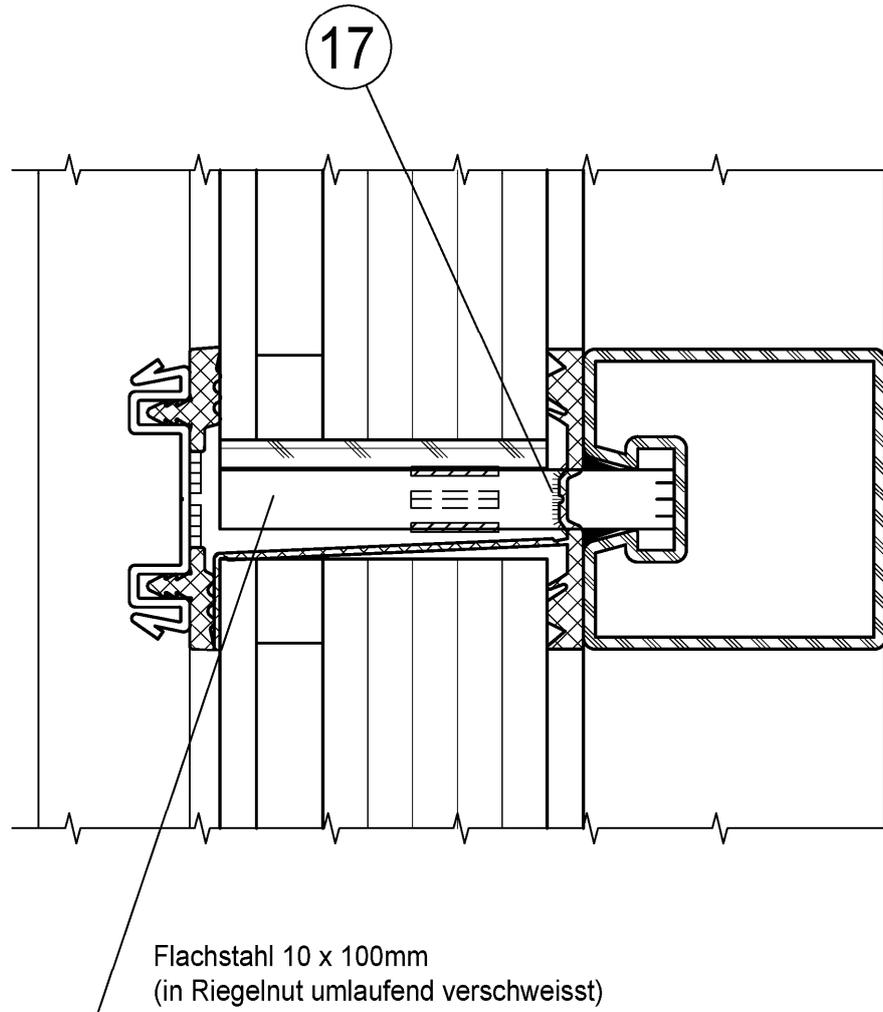
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
 Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 21



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-590

Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13**

Flachstahl Glasaufleger

Anlage 22

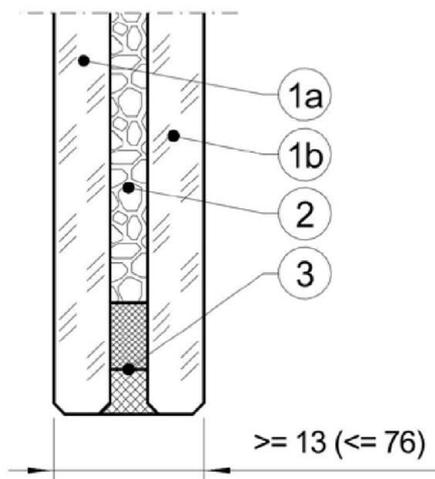
Pos.	Bezeichnung
1	Rahmenstil, Profilstahlrohr
2	Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4 im Abstand \leq 300 mm
3a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3b	Distanzband aus "Kerafix 2000"
3c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
3d	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
4c	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
5a	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
5b	Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
6	Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink
7	Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
8	Stahlwinkel \geq 30/30/3
9	Glasklotz aus PROMATECT-H oder gleichwertigem Material
10a	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
10b	Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar
11	PROMATECT-H oder Gipsplatte vom Typ DF, Baustoffklasse Klasse A1-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, d \geq 5mm, Fugenbreite b \leq 150mm
12	Stahl- oder Aluminiumblech \geq 1 mm
13	Nichtbrennbare Mineralwolle, Schmelzpunkt \geq 1000°C, Klasse A1-s1, d0 nach DIN EN 13501-1
14	Dübel gemäss allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung oder europäisch technischer Zulassung bzw. Bewertung mit Schraube \geq M 6 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
15	Stahlwinkel mit Stärke \geq 2 mm
16	Feuerschutzplatte
17	Schwerentflammbarer Fugendichtstoff
18	Blechschaube \geq 2.9 mm oder Blindniete \geq 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
19	Stahlblech \geq 1.5 mm
20	I – Träger
21	Verbindung mit Stahlrohr oder Stahlplatte (t=3mm), a=500mm, verschraubt oder verschweisst
22	T-Verbinder aus Stahlrohr

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 23

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30"



- 1a, 1b) ESG oder heißgelagertes ESG, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
- 3) Randverbund

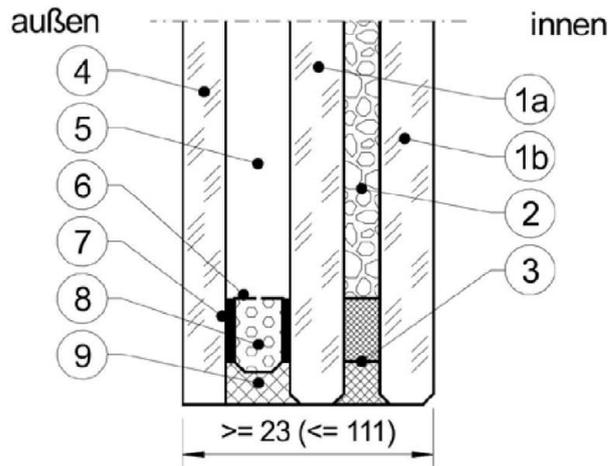
Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren, selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM Lite 30"

Anlage 24

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU"



- 1a, 1b) ESG oder heißelaertes ESG. $\geq 5,0 + 0,2$ mm dick. mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
- 3) Randverbund
- 4) Floatglas. ESG. heißelaertes ESG. VSG. VG. oder Ornamentglas $\geq 4 \pm 0,2$ mm mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren, selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.

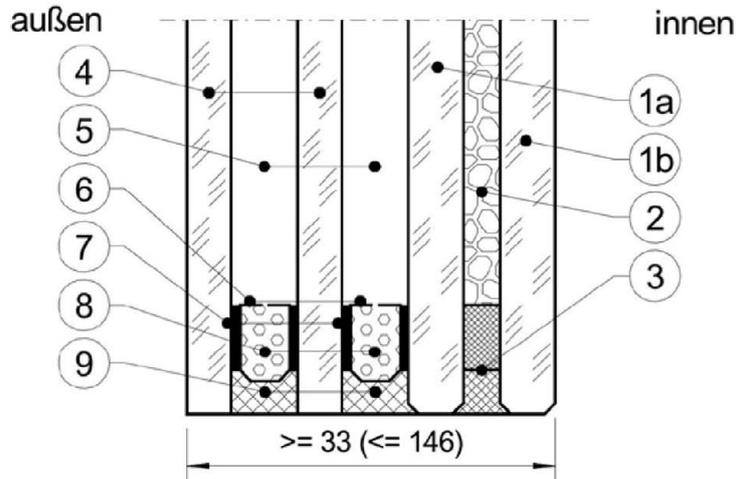
* nur bei Verwendung im Innenbereich

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" Aufbauvariante "Climalit/Climaplus"

Anlage 25

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU"



- 1a, 1b) ESG (wahlweise heißgelagert), $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
- 3) Randverbund
- 4) Floatglas, ESG, (wahlweise heißgelagert), VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4,0 \pm 0,2$ mm mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.

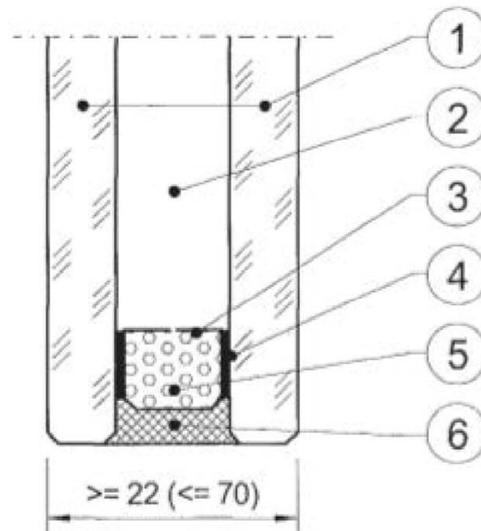
* nur bei Verwendung im Innenbereich

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" Aufbauvariante "Climatop"

Anlage 26

Isolierglasscheibe "VETROFLAM-H IGU"



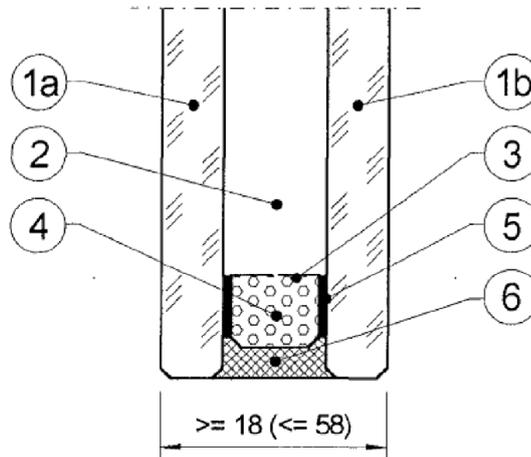
- 1) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
VETROFLAM-H $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus beschichtetem Floatglas
- 2) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandshalter aus Stahl oder Aluminium, ≥ 10 mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung
- 6) Sekundärdichtung

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "VETROFLAM-H IGU"

Anlage 27

Isolierglasscheibe "PYROSWISS-H IGU Climalit/Climaplus"



- 1 a/b) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
 PYROSWISS-H $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick**,
 hergestellt aus Floatglas, mit oder ohne Schichten,
 wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei der Anteil
 der Oberflächenveredelung, bezogen auf ein Flächenraster
 von 120 x 120 mm, maximal 50% betragen darf,
 oder
 PYROSWISS SATINOVO $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick**,
 hergestellt aus Floatglas SGG SATINOVO
 mit vollflächig geätzter Oberfläche
- 2) Luft oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium, 6 – 20 mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung
- 6) Sekundärdichtung
- ** Ab einem Glasmaß von 1270 x 1820 mm sind $\geq 8,0 \pm 0,3$ mm dicke oder generell
 Low-E- beschichtete Gläser zu verwenden.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "PYROSWISS-H IGU Climalit/Climaplus"

Anlage 28